

Wie meistern Sie Spezialfälle bei der Umsatzsteuersenkung ab dem 01.07.2020?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze. In diesem Zeitraum ist der sog. Regelsteuersatz von derzeit 19 % auf 16 % reduziert, der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 %.

Die Umsatzsteuersenkung betrifft im Unternehmen sowohl die korrekte Rechnungsstellung bei Ausgangsleistungen als auch die Rechnungsprüfung bei Eingangsrechnungen. Es gilt hierbei, einige Spezialregelungen zu beachten, die schnell zu steuerlichen Fallstricken werden können. Ein großes Thema sind z.B. Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen: Hier ist die Frage, mit welchem Steuersatz vor dem 01.07.2020 geleistete Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen zu behandeln sind, wenn die Leistung erst nach dem 01.07.2020 ausgeführt wird. Hieran schließt sich die Frage an, wann ggf. eine Rechnungsänderung erfolgen sollte oder Vereinfachungen gelten.

Auch ist es wichtig, zu verstehen, wann Teilleistungen im Rahmen einer Gesamtleistung vorliegen und was die Konsequenzen in Bezug auf den anzuwendenden Steuersatz im Jahr 2020 sind. Insbesondere bei Stromlieferungen gibt es Besonderheiten und sind Übergangsregelungen zu beachten.

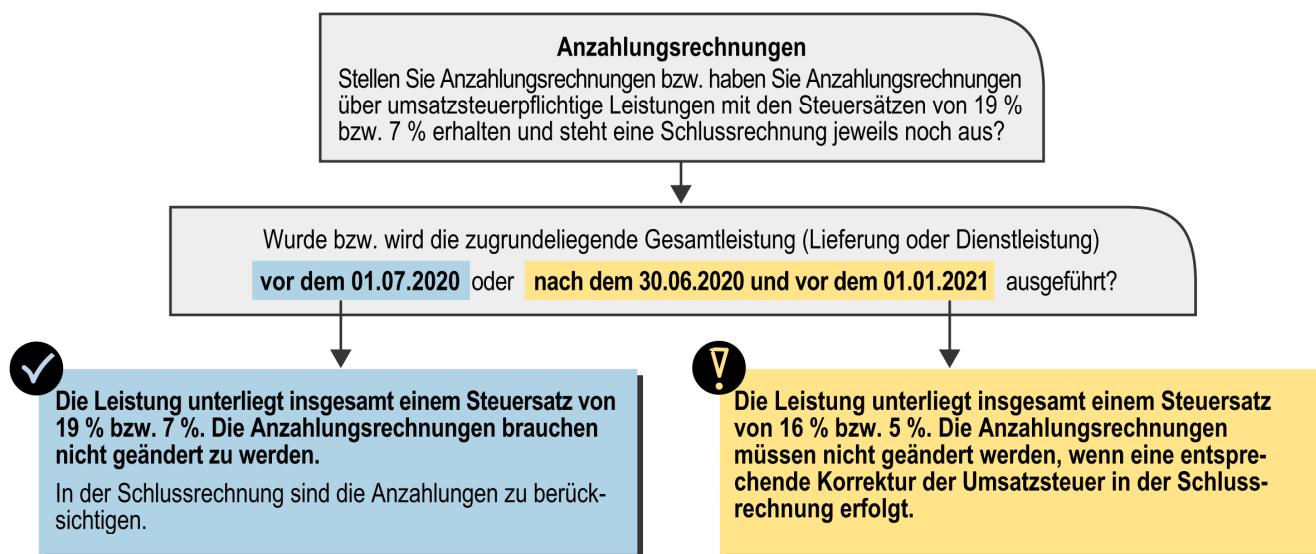
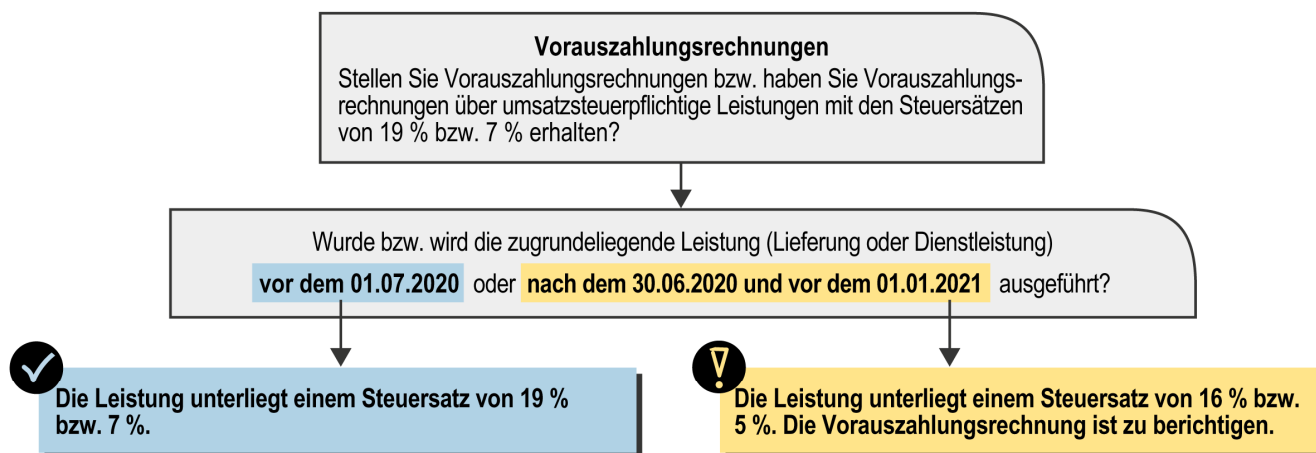


In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über wichtige Einzelfälle bei der Umsatzsteuersenkung. Bitte kontaktieren Sie uns bei etwaigen Unsicherheiten. Natürlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie meistern Sie Spezialfälle bei der Umsatzsteuersenkung ab dem 01.07.2020?

Machen Sie sich mit den speziellen Regelungen, insbesondere bei Anzahlungen und Teilleistungen, vertraut!



Achtung: Nichtbeanstandungsregelung

Bei Leistungen zwischen umsatzsteuerlichen Unternehmen, die bis zum 31.07.2020 ausgeführt wurden, können noch die alten Steuersätze von 19 % bzw. 7 % berechnet werden.

Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie Abwasserbeseitigung werden üblicherweise nach Ableserzeiträumen abgerechnet, mit unterjährigen Abschlagsrechnungen.

Bei Abschlagsrechnungen, die nach dem **30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 fällig werden**, können noch die Steuersätze von 19 % bzw. 7 % angewendet werden, wenn in der Schlussrechnung auf die abgesenkten Steuersätze korrigiert wird. Die Steuer aus den Abschlagsrechnungen muss abgeführt werden.



Gut zu wissen: Teilleistungen

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgeschlossene Leistungen im Rahmen einer Gesamtleistung. Bei Werklieferungen müssen gesonderte Abnahmen erfolgen.

Ausführung der Teilleistung

vor dem 01.07.2020 ⇒ 19 % bzw. 7 %

nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 ⇒ 16 % bzw. 5 %

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei Detailfragen zur Umsatzsteuersenkung sprechen Sie uns bitte an!